

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Enrico Komning, Tino Chrupalla,
Dr. Heiko Heßenkemper, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/18099 –**

Telearbeitsplätze in der Bundesverwaltung

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus einer aktuellen Auswertung des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung zum Pendlerverhalten von Beschäftigten geht hervor, dass die Anzahl der Pendler in den letzten Jahren dramatisch zugenommen hat (<https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Home/Topthemen/pendeln.html>).

Im Jahr 2018 pendelten demgemäß 19,3 Millionen der insgesamt 32,4 Millionen sozial-versicherungspflichtig Beschäftigten, also rund 60 Prozent. Im Jahr 2000 pendelten noch 14,94 Millionen der damals 27,7 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, also rund 54 Prozent. Die Anzahl der Pendler ist demnach um 4,63 Millionen gestiegen. Besonders die kreisfreien Großstädte weisen einen deutlichen Zuwachs an Beschäftigten auf, die von außerhalb kommen. Auch die durchschnittliche Pendeldistanz hat sich seit dem Jahr 2000 von 14,8 auf 16,9 Kilometer erhöht (ebd.).

Durch den Umbau des Arbeitsmarktes, der sich durch die fortschreitende Digitalisierung ergibt, wird sich dieser Trend nach Ansicht der Fragesteller in den nächsten Jahren höchstwahrscheinlich noch verstärken.

Eine Möglichkeit, die Anzahl der Pendler und somit die Belastung sowohl der Arbeitnehmer und ihrer Familien als auch der Umwelt zu reduzieren, stellt die sogenannte Telearbeit, insbesondere die Teleheimarbeit dar. Laut Sachstand (WD 6 – 3000 – 112/16) besteht nun aber ausgerechnet in der öffentlichen Verwaltung ein besonders starkes Missverhältnis zwischen der Geeignetheit der Tätigkeit für Telearbeit und der tatsächlichen Nutzung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zu Fragen im Zusammenhang mit Telearbeitsplätzen (mobilem Arbeiten) auch in der Bundesverwaltung hat die Bundesregierung mehrfach geantwortet, zuletzt mit der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftlichen Fragen 15 und 16 des Abgeordneten Dr. Marco Buschmann zum mobilen Arbeiten auf Bundestagsdrucksache 19/18344.

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Flexibilität und Zeitsouveränität bei der Arbeitszeit“ auf Bundestagsdrucksache 19/2746.

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Mobile Arbeit“ auf Bundestagsdrucksache 19/9797.

Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Zeitsouveränität, Arbeitszeitflexibilisierung und Entgrenzung“ auf Bundestagsdrucksache 19/11469.

Unter der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung i. S. dieser Anfrage werden das Bundeskanzleramt (BKAm), alle Bundesministerien, die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (BPA) sowie ihre Geschäftsbereichsbehörden verstanden. Dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) sowie BPA ist kein entsprechender Geschäftsbereich zugeordnet.

Alle vorgenannten Behörden sind durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der deswegen erlassenen notwendigen Maßnahmen (vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/coronavirus-1725960>) derzeit besonders belastet. Dies betrifft insbesondere auch die Zentralabteilungen der Häuser, die die Vielzahl der Daten für diese Frage aktuell zusammenstellen müssten. Um in dieser besonderen Situation die Wahrnehmung der der Bundesregierung gesetzlich bzw. ihr aktuell zugewiesenen (Sonder-)Aufgaben nicht zu gefährden, kann die Antwort zu den Fragen 1 bis 19 nur auf die zur Verfügung stehenden bzw. in der Beantwortungsfrist recherchierbaren Informationen gestützt werden. Auch eine mögliche Fristverlängerung hätte wegen einer Gefährdung der Aufgabenerfüllung in anderen Bereichen keine weiteren Informationen ermöglicht.

Die Bundesregierung beantwortet die Fragen 1 bis 19 deshalb wie folgt:

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Beschäftigten in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung, der regelmäßig zur Arbeit pendelt – nach der üblichen Definition, dass ein Pendler die Grenze seiner Wohngemeinde überschreiten muss, um zu seinem Arbeitsplatz zu kommen – (bitte nach Behörden aufschlüsseln und für die Jahre seit 2010 angeben)?
2. Welche ist nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Pendeldistanz der Beschäftigten in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung (bitte nach Behörden aufschlüsseln und für die Jahre seit 2010 angeben)?

3. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Belastung der Umwelt durch CO₂ ein, die durch das Pendeln der in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung Beschäftigten jährlich entsteht (bitte für die Jahre seit 2010 angeben)?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mangels Erkenntnissen der Bundesregierung zum Anteil der Beschäftigten, die regelmäßig zur Arbeit pendeln (Frage 1), deren durchschnittlicher Pendeldistanz (Frage 2) und den genutzten Verkehrsmitteln ist auch eine Schätzung der jährlichen Belastung der Umwelt durch CO₂ durch das Pendeln (Frage 3) nicht möglich.

4. Welche Möglichkeiten der Telearbeit (inklusive mobiler Arbeit) bietet die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegende (unmittelbare und mittelbare) Bundesverwaltung ihren Mitarbeitern an, und seit wann (bitte nach Behörden aufschlüsseln)?

Seit den 90er Jahren bietet die Bundesverwaltung ihren Mitarbeitern verschiedene Möglichkeiten der Telearbeit (an einem fest eingerichteten Arbeitsplatz) oder des mobilen Arbeitens, beispielsweise langfristiges mobiles Arbeiten aus persönlichen oder dienstlichen Gründen, vorübergehendes mobiles Arbeiten (zeitlich befristet) aus persönlichen oder dienstlichen Gründen oder voraussetzungsloses mobiles Arbeiten.

Die Vereinbarungen in den einzelnen Behörden haben sich in dieser Zeit mit Blick auf die Bedarfe der Beschäftigten und der Dienststellen, die Veränderungen der Tätigkeitsbereiche sowie technischen Möglichkeiten weiterentwickelt und wurden z. T. mehrfach angepasst.

5. Welche Berufe und Tätigkeitsbereiche in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden Bundesverwaltung stehen der Telearbeit offen, und für welche Berufe und Tätigkeitsbereiche gibt es keine Möglichkeit zur Telearbeit?

Die Teilnahme an der Telearbeit bzw. am mobilen Arbeiten setzt grundsätzlich ein geeignetes Aufgabengebiet voraus. In der Regel sind Aufgaben oder Tätigkeiten zur Bearbeitung außerhalb der Dienststelle nicht geeignet,

- die einen ständigen Rückgriff auf umfangreiche schriftliche Unterlagen (z. B. Personalakten) sowie zentrale Dokumentationsbestände erfordern,
- die den Zugriff auf höher als VS-NfD eingestufte Vorgänge erfordern.

Nicht geeignet sind zudem Tätigkeiten in den Servicebereichen, in denen die Arbeitsleistung ausschließlich durch persönliche Präsenz der Beschäftigten in der Dienststelle erbracht werden kann (z. B. Haussicherungsdienst, Boten- und Fahrdienst, Lagezentrum), in anderen Fällen wie z. B. im Bereich der Registratur- und Vorzimmer Tätigkeiten bedarf es jeweils einer Einzelfallprüfung.

6. Inwiefern können Mitarbeiter Bestimmungen zur Telearbeit nachträglich in ihre Arbeitsverträge aufnehmen lassen, wie oft werden derartige Vertragsveränderungen von den Mitarbeitern gewünscht, und wie oft werden sie durchgeführt (bitte nach Behörden aufschlüsseln und für die Jahre seit 2010 angeben)?

In der Regel erfolgt die Vereinbarung zum mobilen Arbeiten zwischen dem Mitarbeiter und der Dienststelle auf Grundlage einer entsprechenden Dienstvereinbarung mit dem Personalrat und bedarf daher nicht einer Änderung des Arbeitsvertrages.

7. Mit wie vielen ihrer Beschäftigten hat die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegende (unmittelbare und mittelbare) Bundesverwaltung mobiles Arbeiten, Teleheimarbeit oder andere Formen der Telearbeit vereinbart, und in welchem Umfang der wöchentlichen Arbeitsstunden (bitte eine Tabelle mit den entsprechenden Modellen, den vereinbarten Telearbeitszeiten und der Anzahl der jeweiligen Verträge für die Jahre seit 2010 anfertigen)?
8. In welchem Umfang wird Telearbeit nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich praktiziert (bitte eine Tabelle mit den entsprechenden Modellen und den tatsächlichen Telearbeitszeiten für die Jahre seit 2010 anfertigen)?
10. Wie viele Teleheimarbeitsplätze wurden für Beschäftigte in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung eingerichtet (bitte nach Behörden aufschlüsseln und für die Jahre seit 2010 angeben)?

Die Fragen 7, 8 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort zu Frage 4 dargestellt, gibt es in der Bundesverwaltung eine Vielzahl an verschiedenen Modellen (Telearbeit, mobiles Arbeiten mit einem Sachgrund wie z. B. Kindererziehungs- und Pflegeverpflichtungen oder auch voraussetzungsloses mobiles Arbeiten in bestimmtem Umfang für alle geeigneten Arbeitsplätze, vgl. hierzu Antwort auf Frage 5). Belastbare konkrete Zahlen sind daher aktuell nicht verfügbar.

Zur erweiterten tatsächlichen Nutzung folgende aktuelle Angaben im Kontext Corona:

Der am häufigsten verwendete mobile Zugang erfolgt per SINA-Client. Es sind derzeit insgesamt ca. 35.500 SINA-Clients in der Bundesverwaltung verfügbar.

Darüber hinaus gibt es weitere mobile Einwahlmöglichkeiten. Eine nicht abschließende Ressortabfrage hat ergeben, dass mindestens 22.000 weitere Clients ausgebracht sind. Jedoch ist von hiesiger Seite nicht festzustellen, wie viele individuelle Beschäftigte hiermit ausgestattet sind und wie viele dieser Clients auf die obersten Bundesbehörden entfallen.

9. Welcher Anteil der folgenden Personengruppen in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung nimmt nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils Telearbeit in Anspruch:
- a) Männer,
 - b) Frauen,
 - c) Personen mit drittem Geschlecht,
 - d) heterosexuell verheiratete Männer,
 - e) heterosexuell verheiratete Frauen,
 - f) gleichgeschlechtlich verheiratete Männer (inkl. Lebenspartnerschaften),
 - g) gleichgeschlechtlich verheiratete Frauen (inkl. Lebenspartnerschaften),
 - h) Mütter mit einem Kind,
 - i) Mütter mit zwei Kindern,
 - j) Mütter mit drei oder mehr Kindern,
 - k) Väter mit einem Kind,
 - l) Väter mit zwei Kindern,
 - m) Väter mit drei oder mehr Kindern,
 - n) alleinerziehende Mütter,
 - o) alleinerziehende Väter,

und wie viele Personen sind dies jeweils insgesamt (bitte nach Behörden aufschlüsseln und für die Jahre seit 2010 angeben)?

Auf die in der Vorbemerkung aufgeführten Antworten der Bundesregierung zu Fragen im Zusammenhang mit Telearbeitsplätzen (mobilem Arbeiten) in der Bundesverwaltung wird verwiesen. Zu 9c liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor, da die Betroffenen nicht verpflichtet sind, dies anzugeben. Zu 9d bis 9o liegen der Bundesregierung ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

11. Welche Regelungen bezüglich Ruhezeiten und Zeiten der Nichterreichbarkeit bestehen für Telearbeitsplätze in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung?

Die Zeiten der Erreichbarkeit ergeben sich aus den jeweiligen Dienstvereinbarungen in Verbindung mit den individuellen Absprachen der Beamtinnen und Beamten mit ihrer Dienststelle. Die Regelungen zu Ruhepausen und Ruhezeit in § 5 zu der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes (Arbeitszeitverordnung – AZV) sind auch für diesen Personenkreis gültig.

Tarifbeschäftigte des Bundes, die Telearbeit leisten, unterliegen dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Es gelten damit insbesondere auch die arbeitszeitgesetzlichen Regelungen zur Ruhezeit (§ 5 ArbZG). Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) bietet mit § 6 Absatz 4 eine Öffnungsklausel, die es ermöglicht, aus dringenden betrieblichen/dienstlichen Gründen auf Grundlage einer Betriebs-/Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Absatz 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abzuweichen. Möglich sind damit also auch Abweichungen von den arbeitszeitgesetzlichen Regelungen zur Ruhezeit.

12. Welche Kosten entstehen der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung im Durchschnitt bei der Einrichtung und bei der Verwaltung eines Arbeitsplatzes in den unterschiedlichen Formen der Telearbeit?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen, aufgrund der COVID-19-Pandemie ist eine Kostenermittlung i. S. d. Anfrage nicht möglich.

13. Wie viele Büroplätze oder sonstige Infrastruktur kann die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegende (unmittelbare und mittelbare) Bundesverwaltung durch die Einrichtung von Telearbeitsplätzen derzeit einsparen, und welche Kostenersparnis ergibt sich dadurch?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen, aufgrund der COVID-19-Pandemie ist eine Ermittlung des Einsparpotentials i. S. d. Anfrage nicht möglich.

14. Wie unterscheidet sich das Lohngefüge Vollzeitbeschäftigter mit Telearbeitsanteilen vom Lohngefüge der Vollzeitbeschäftigten ohne Telearbeit in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung (bitte nach Gehaltsgruppen bis 1.000, 1.001 bis 1.500, 1.501 bis 2.000, 2.001 bis 2.500, 2.501 bis 3.000, 3.001 bis 3.500, 3.501 bis 4.000 und über 4.000 Euro pro Monat differenzieren)?

Es gibt keine Unterschiede.

15. Wie viele Überstunden werden in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung im Durchschnitt einerseits von Beschäftigten mit Telearbeitsanteilen, andererseits von Beschäftigten ohne Telearbeitsanteile geleistet?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine aktuellen Auswertungen vor.

16. Welche Daten liegen der Bundesregierung vor zu den Erfahrungen, welche die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegende (unmittelbare und mittelbare) Bundesverwaltung mit den verschiedenen Formen der Telearbeit hinsichtlich Krankenstand, Betriebsklima und Arbeitseffizienz gemacht hat?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, was die Zufriedenheit der Arbeitnehmer in der im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegenden (unmittelbaren und mittelbaren) Bundesverwaltung mit der Telearbeit betrifft, differenziert nach folgenden Personengruppen:
 - a) Männer,
 - b) Frauen,
 - c) Personen mit drittem Geschlecht,
 - d) heterosexuell verheiratete Männer,
 - e) heterosexuell verheiratete Frauen,

- f) gleichgeschlechtlich verheiratete Männer (inkl. Lebenspartnerschaften),
- g) gleichgeschlechtlich verheiratete Frauen (inkl. Lebenspartnerschaften)
- h) Mütter mit einem Kind,
- i) Mütter mit zwei Kindern,
- j) Mütter mit drei oder mehr Kindern,
- k) Väter mit einem Kind,
- l) Väter mit zwei Kindern,
- m) Väter mit drei oder mehr Kindern,
- n) alleinerziehende Mütter,
- o) alleinerziehende Väter?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

18. Mit welchen Maßnahmen versucht die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegende (unmittelbare und mittelbare) Bundesverwaltung aktiv und passiv, den Anteil der Pendler und die Länge der Pendeldistanz ihrer Beschäftigten zu verringern, und welche Maßnahmen sind für die Zukunft geplant?

Der Arbeitsweg fällt in den Bereich der privaten Lebensführung der Beschäftigten. Die Bundesregierung kann daher weder auf den Anteil der Pendler noch die Länge der Pendeldistanz direkt einwirken. Allerdings führt auch die Erweiterung der Möglichkeiten des mobilen Arbeitens – soweit die dienstlichen Anforderungen dieses zulassen – dazu, dass sich Häufigkeit und Länge der Arbeitswege verringern.

19. In welchem Umfang gewährt die im Verantwortungsbereich der Bundesregierung liegende (unmittelbare und mittelbare) Bundesverwaltung ihren Beschäftigten Zuschüsse zur Deckung der Fahrtkosten, die beim Aufsuchen ihres regelmäßigen Arbeitsplatzes entstehen (bitte nach Behörden aufschlüsseln und für die Jahre seit 2010 angeben)?

Die meisten Bundesbehörden bieten ihren Beschäftigten ein vergünstigtes Monatsticket für den Personennahverkehr (Jobticket) an.

Darüber hinaus mindert im Einkommensteuerrecht die Entfernungspauschale für die Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Dienststelle die zu versteuernden Einkünfte.

